



SITZUNGSVORLAGE

Drucksache Nr. 2019-144

Federführend: Stadtplanung

Beteiligt: Bauordnung
Bauverwaltung
Fachbereich 2
Fachbereich 3:
Bürgermeister
Grünflächen, Umwelt und
Forst
Liegenschaften, Beiträge und
Grundbuch
Öffentliche Ordnung
Tiefbau

Sachbearbeiter Kathrin Meyer

Vortragende/r:

**Bebauungsplan "Hizler-/St. Ulrich-Straße" - 3. Teiländerung:
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status
Gemeinderat	24.07.2019	Beschluss	öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG/-VORSCHLÄGE

Der Gemeinderat beschließt:

1. Für den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich wird der Bebauungsplan „Hizler-/St.-Ulrich-Straße“ – 3. Teiländerung aufgestellt (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB).
2. Das Bebauungsplanverfahren wird als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ auf Basis von § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass an der Beratung und Abstimmung kein Mitglied des Gemeinderates, für das der § 18 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (Befangenheit) zutrifft, teilnehmen darf.

FINANZIERUNG

Ergebnishaushalt:	einmaliger Ertrag:	€
	einmaliger Aufwand:	€
	laufende Erträge (Jahresbetrag):	€
	lfde. Aufwendung (Jahresbetrag):	€
Finanzhaushalt: (Investition)	Einnahmen:	€
	Ausgaben:	€
	Aufgrund der Investition ist in den kommenden Haushaltsjahren mit folgenden Erträgen/Aufwendungen zu rechnen:	
	laufende Erträge (Jahresbetrag):	€
	lfde. Aufwendungen (Jahresbetrag):	€
Zur Verfügung stehende Mittel:		
Kostenstelle/Auftrag:	Kostenart:	€
Kostenstelle/Auftrag:	Kostenart:	€
Kostenstelle/Auftrag:	Kostenart:	€
Gesamt:		€
Zusätzlicher Mittelbedarf:		€
Deckungsvorschlag:		

gez. Jan Zeitler
Oberbürgermeister

BEGRÜNDUNG

I. BISHERIGE BESCHLUSSLAGE

II. SACHVERHALT

Planungsrechtliche Situation

Der Bereich des Parkplatzes auf der „Zimmerwiese“ sowie das ehemalige Gelände des Schlachthauses und Kunkelhauses befinden sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Hizler-/St. Ulrich-Straße“ 2. Teiländerung aus dem Jahr 1999.

Aufgrund der zentralen Lage am Busbahnhof bzw. Bahnhof ist die Fläche als Erweiterung des bestehenden Parkplatzes geeignet und trägt zur Schaffung von dringend benötigten Stellplätzen bei, die in fußläufiger Entfernung zur Altstadt und dem Seeufer liegen. Ein Umstieg auf den ÖPNV (Bus und Bahn) ist an dem Standort ebenfalls gegeben.

III. BEURTEILUNG, ALTERNATIVEN

Um die tatsächlich vorhandene Anordnung des Parkplatzes „Zimmerweise“ planungsrechtlich zu sichern und die geplante Erweiterung des Parkplatzes südlich der Zimmerwiese planungsrechtlich zu ermöglichen, ist die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes notwendig.

IV. ANLAGEN, PLÄNE

Lageplan mit räumlichem Geltungsbereich